

RAe Beiler Karl Platzbecker & Partner, Palmaille 96, 22767 Hamburg

Per beA
Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

Rechtsanwalt
Sebastian Sudrow
Palmaille 96
22767 Hamburg
Telefon +49 (0)40 18 18 98 0-0
Telefax +49 (0)40 18 18 98 099
E-Mail sudrow@bkp-kanzlei.de

www.bkp-kanzlei.de

HAMBURG

¹Harald Beiler
Jan Clasen
²Reinher Karl
Arne Platzbecker
³Steffen Sauter
⁴⁵Sebastian Sudrow

BERLIN

Jan Simon
Heiko Wiese

WISMAR

Hendrik Prah
⁵Roland Kuhn

Hamburg, 11.08.2022

Unser Zeichen: 22-22-0664

KLAGE

des **Herrn Jan-Philipp** [REDACTED], Niedersachsenring 51, 48147 Münster

- Kläger -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Beiler Karl Platzbecker & Partner,
Palmaille 96, 22767 Hamburg,

gegen

das **Land Nordrhein-Westfalen**, vertreten durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Köln, Claudiusstr. 1, 50678 Köln

- Beklagte -

wegen Zugang zu Informationen gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW
Vorläufiger Gegenstandswert: 5.000,00 €

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und kündigen für die mündliche Verhandlung die folgenden Anträge an:

- 1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 11.07.2022 verpflichtet, dem Kläger Informationszugang zu den die im Fachseminar Philosophie [REDACTED] des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung**

Köln im Zeitraum vom 16.11.2021 bis zum 15.3.2022 verwendeten Präsentationsmaterialien zu gewähren.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Eine entsprechende Prozessvollmacht reichen wir als Anlage zur Akte.

Es wird zudem

Akteneinsicht

in die Akte des Verwaltungsvorgangs der Beklagten mit dem Aktenzeichen „47.2-Ko“ beantragt. Das Gericht wird gebeten, bei der Beklagten die Akten zu den streitgegenständlichen Verwaltungsvorgängen anzufordern und uns diese zur Einsichtnahme in unsere Kanzleiräume zu überlassen.

Begründung:

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz - IFG NRW - geltend. Namentlich geht es ihm um die Zugänglichmachung der, für das Fachseminar Philosophie [REDACTED] im Zeitraum vom 16.11.2021 bis zum 15.3.2022 verwendeten Präsentationsmaterialien.

A. Sachverhalt

Der Kläger ist Masterstudent an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für die Fächer Philosophie und Englisch an Gymnasien und Gesamtschulen. Er setzt sich insbesondere für Transparenz bei öffentlichen Stellen ein, auch um eine öffentliche Debatte und Kontrolle staatlicher Stellen zu ermöglichen und zu fördern. Zur Geltendmachung seiner IFG-Ansprüche nutzte er das Transparenzportal FragDenStaat, das von der gemeinnützigen Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. betrieben wird.

Der Kläger wendete sich am 12.06.2022 über seinen FragDenStaat-Account an die Beklagte und bat um Zusendung der, „Für das Fachseminar Philosophie [REDACTED] im Zeitraum vom 16.11.2021 bis zum 15.3.2022 verwendete(n) Präsentationsmaterialien“. (E-Mail des Klägers vom 12.06.2022, **Anlage K1**)

Mit E-Mail vom 13.06.2022 teilte der leitende Direktor des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Köln mit, dass er den Antrag zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung Köln weitergeleitet habe. (E-Mail des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Köln vom 13.06.2022, **Anlage K2**)

Diese antwortete per E-Mail am 11.07. mit einem, als PDF-Dokument angehängten Ablehnungsbescheid. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Anwendungsbereich des § 2 IFG NRW nicht eröffnet sei. Die Anfrage beziehe sich auf Materialien, die auf keine Verwaltungsentscheidung hinführten, sondern lediglich in der internen Ausbildung von Lehrkräften zum Einsatz komme. Die Lehramtsanwärter:innen würden durch die Präsentationsmaterialien nicht auf Verwaltungshandeln vorbereitet. (Bescheid der Beklagten vom 06.04.2022, **Anlage K3**)

Die vollständige Korrespondenz zwischen den Parteien ist unter <https://fragdenstaat.de/anfrage/erneuter-ifg-antrag-unter-klarnamen-praesentationsmaterialien-fachseminar-philosophie/> im Internet abrufbar.

In einer inhaltlich gleich gelagerten anderen Anfrage auf FragDenStaat (siehe <https://fragdenstaat.de/anfrage/ifg-anfrage-praesentationsmaterialien-fachseminar-philosophie/>), die von der Beklagten mit der identischen Begründung abgelehnt worden war, wurde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) um Vermittlung gebeten. In ihrer E-Mail vom 20.05.2022 heißt es wörtlich:

„Sie lehnen den Zugang ab mit dem Hinweis ab, dass der Anwendungsbereich nicht eröffnet sei, da kein Verwaltungshandeln vorliege. Nach der Rechtsprechung ist der Begriff "Verwaltungstätigkeit" jedoch weit auszulegen und umfasst die Verwaltung sowohl im formellen als auch im materiellen Sinne, so OVG NRW, Urteil vom 7. Oktober 2010, Az. 8 A 875/09, RdNr.38: "...Darunter wird die gesamte Tätigkeit der Exekutive verstanden, unabhängig davon, ob es sich um eine Tätigkeit materiell verwaltender Art handelt. Entscheidend ist die Einordnung des Handelnden in den Staatsaufbau. Ausgehend davon liegt eine Verwaltungstätigkeit dann vor, wenn eine Stelle aus dem Bereich der Exekutive und nicht der Legislative oder Judikative tätig wird. ..."

Es kommt also nicht darauf an, dass die begehrte Information zu einer Verwaltungsentscheidung hinführt, sondern dass sie der Exekutive zugeordnet ist, unabhängig davon, dass es sich um Informationen handelt, die lediglich in der internen Ausbildung von Lehr- amtskräften am ZfsL zum Einsatz kommen.

Ich bitte daher den Antrag aufgrund meiner vorstehenden Erläuterungen neu zu prüfen und mich über Ihr Ergebnis zu informieren.“ (E-Mail der LDI NRW vom 20.05.2022, **Anlage K4**)

Da der Anspruch auf Informationszugang durch die Beklagte bislang nicht erfüllt worden ist, war nunmehr die Einleitung des Klagverfahrens geboten.

B. Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 11.07.2022 ist rechtswidrig. Der Kläger wird durch die Ablehnung des Informationszugangsersuchens in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem Kläger steht mithin der geltend gemachte Anspruch auf Zugänglichmachung der gewünschten Unterlagen zu.

I. Zulässigkeit

Die Verpflichtungsklage ist insbesondere die statthafte Klageart. Die Statthaftigkeit richtet sich gem. § 88 VwGO nach dem Klägerbegehren. Der Kläger begehrt im Sinne von § 88 VwGO die Aufhebung des Bescheids und die Verpflichtung zum Erlass eines rechtmäßigen Bescheids auf Zugänglichmachung der, für das Fachseminar Philosophie (Block III / Dr. Laschet) im Zeitraum vom 16.11.2021 bis zum 15.3.2022 verwendeten Präsentationsmaterialien

Statthafte Klageart ist die Verpflichtungsklage, da ein begünstigender Verwaltungsakt gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO begehrt wird. Die Verpflichtungsklage ist im Informationszugangsrecht

nach ständiger Rechtsprechung die statthafte Rechtsschutzform. Nicht der Realakt des tatsächlichen Vollzugs des Informationszugangs ist maßgeblich, sondern die vorgelagerte Entscheidung über die Zugangsgewährung durch Verwaltungsakt. (Vgl. zur Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage: OVG Münster, Urteil vom 9. November 2006 - 8 A 1679/04;

VG Düsseldorf (29. Kammer), Urteil vom 23.11.2020 – 29 K 13336/17)

Der Kläger ist zudem klagebefugt gemäß § 42 Abs. 2 VwGO, da er einen Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW auf Informationszugang geltend macht. Der Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 Abs. 2 VwGO bedarf es nicht (§ 110 Abs. 1 S. 2 JustG NRW).

Die Klage ist bei dem, in der Rechtsbehelfsbelehrung des Ablehnungsbescheids bezeichneten Verwaltungsgericht Münster erhoben worden.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet, da der Bescheid vom 11.07.2022 rechtswidrig ist und der Kläger durch die Ablehnung des Informationszugangs in seinen Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 5 S.1 VwGO). Dem Kläger steht mithin der geltend gemachte Anspruch auf Zugänglichmachung der, für das Fachseminar Philosophie [REDACTED] im Zeitraum vom 16.11.2021 bis zum 15.3.2022 verwendeten Präsentationsmaterialien zu.

1. Anspruchsvoraussetzungen Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW

Anspruchsgrundlage des klägerischen Begehrens ist § 4 Abs. 1 IFG NRW. Danach hat jede natürliche Person nach Maßgabe IFG NRW gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Die Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a. Informationen, § 3 IFG NRW

Bei den angefragten Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen. Nach § 3 IFG NRW sind Informationen im Sinne dieses Gesetzes alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Die vom Kläger angefragten Präsentationsmaterialien sind schriftlich oder digital vorliegende Dokumente, die bei der Beklagten im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit erlangt wurden und Verwendung finden.

b. Anspruchsberechtigung, § 4 Abs. 1 IFG NRW

Der Kläger gehört als natürliche Person zum anspruchsberechtigten Personenkreis aus § 4 Abs. 1 IFG NRW.

c. Anspruchsverpflichtetheit, § 2 Abs. 1 IFG NRW

Die Beklagte ist eine informationspflichtige Stelle. Gem. § 2 Abs. 1 IFG NRW gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 Lehrerausbildungsgesetzes (LABG NRW) werden vom Land Nordrhein-Westfalen (konkret durch die Bezirksregierungen) für die staatliche Lehrerausbildung eingerichtet und unterhalten. Sie sind öffentliche Stellen im Sinne der Norm.

Der Begriff der Verwaltungstätigkeit in § 2 Abs. 1 IFG NRW ist weit auszulegen und umfasst die Verwaltung sowohl im formellen als auch im materiellen Sinne (OVG NRW, Urteil v. 07.10.2010 – 8 A 875/09 – juris Rn. 30). Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung legen Sinn und Zweck der Vorschrift ein weites Verständnis des Begriffs der Verwaltungstätigkeit nahe. Zweck des IFG NRW ist es gemäß § 1, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Damit soll staatliches Handeln transparent gemacht und durch den freien Zugang zu Informationen nicht nur die Nachvollziehbarkeit, sondern auch die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen gesteigert werden (OVG NRW, a.a.O., Rn. 31; vgl. LT-Drs. NRW 13/1311, S. 1, 2, 9, 12). Erfasst ist damit auch die Verwaltung im formellen Sinn (vgl. auch BeckOK InfoMedienR/Schwartzmann, 36. Ed. 1.2.2021, IFG NRW § 2 Rn. 15).

Als Verwaltung im formellen Sinn versteht man – anknüpfend an die Verwaltungsorganisation – jede Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde, gleichgültig ob sie Tätigkeit im materiellen Sinn oder Rechtsetzung ist (Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 1 Rn. 159). Eine Verwaltungstätigkeit liegt also schon dann vor, wenn eine Stelle aus dem Bereich der Exekutive und nicht der Legislative oder Judikative tätig wird. Die Tätigkeit muss auch nicht nach außen wirken, da das IFG NRW nach dem in § 1 niedergelegten Normzweck gerade auch den verwaltungsinternen Bereich transparent gestalten möchte (BeckOK InfoMedienR/Schwartzmann, 36. Ed. 1.2.2021, IFG NRW § 2 Rn. 15).

Im Ergebnis wird der Begriff im Sinne des Transparenzgebotes und eines möglichst weitreichenden Anwendungsbereiches des IFG NRW so ausgelegt, dass nahezu jede Tätigkeit einer Behörde als öffentliche Verwaltungstätigkeit qualifiziert werden kann (vgl. OVG Münster NVwZ-RR 2003, 800; BeckOK InfoMedienR/Schwartzmann, 36. Ed. 1.2.2021, IFG NRW § 2 Rn. 15).

Die knappe Argumentation der Antragsgegnerin gegen die Eröffnung des Anwendungsbereichs, die Präsentationsmaterialien, die lediglich der internen Ausbildung von Lehrkräften dienen, führten nicht zu einer Verwaltungsentscheidung hin, ist damit nicht tragfähig. Vielmehr sind die Unterlagen hier zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, nämlich der Aus- und Weiterbildung von (zukünftigen) Lehrer:innen erstellt und eingesetzt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Beklagte auch nicht auf die Wissenschaftsklausel als Bereichsausnahme berufen könnte. Gemäß § 2 Abs. 3 IFG NRW gilt das Gesetz für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Ausgenommen ist also der von Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützte Bereich der Forschung und Lehre. Forschungseinrichtungen sind Organisationseinheiten, die – neben anderen Aufgaben – bestimmungsgemäß auch forscht, also eine geistige Tätigkeit mit dem Ziel ausübt, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu erlangen (BeckOK InfoMedienR/Schwartzmann, 36. Ed. 1.2.2021, IFG NRW § 2 Rn. 29). Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Köln bildet Lehramtsanwärter:innen nach dem Studium aus. Der

Vorbereitungsdienst schließt sich an das Hochschulstudium an und liegt in der Verantwortung des Staates, nicht der Universitäten. Die Zentren sind damit jedenfalls weder Forschungseinrichtung noch Hochschule.

Das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) Köln ist auch keine Prüfungseinrichtungen im Sinne der Norm. Denn das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) Köln wurde nicht zum Zwecke der Durchführung von Prüfungen gegründet und deren Tätigkeit ist auch nicht hauptsächlich darauf gerichtet (Franßen/Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, Praxiskommentar, 2007, § 2 Rdn. 283 f.) Lehramtsanwärter:innen legen die (zweite) Staatsprüfung nicht vor den Zentren oder der Bezirksregierung Köln, sondern vor dem Prüfungsamt im Sinne des § 30 Abs. 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP NRW) ab. Die Zentren sind deshalb keine Prüfungseinrichtung im Sinne der Norm. Dieses Ergebnis wird auch durch den Zweck der Bereichsausnahme gestützt. Laut der Gesetzesbegründung soll die Wissenschaftsklausel die Ausforschung von Prüfungsunterlagen durch interessierte Dritte verhindern (vgl. LT-Drs. NRW 13/1311, S. 10). Bei den Präsentationsmaterialien handelt es sich gerade nicht um Prüfungsunterlagen, sondern um Material, das die angehenden Lehrkräfte auf den Beruf vorbereiten soll.

2. Keine Ausschlussgründe ersichtlich

Ausschlussgründe, die einem Informationszugang entgegenstehen, sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen.

III. ERGEBNIS

Der Klage ist stattzugeben.

Sebastian Sudrow

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR IT-RECHT